



INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Kundmachungen – Landes-Rechenschaftsbericht der Österreichischen Volkspartei
Landesorganisation Vorarlberg für das Jahr 2020

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Erlassung eines Fahrverbotes für Lastkraftfahrzeuge, die das höchst zulässige Gesamtgewicht von 3,5 t überschreiten, auf Teilstrecken der L 1, L 13, L 190 und L 202 (ausgenommen Abhol- und Zubringerdienste)

I.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und Abs. 2 lit. a StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, wird zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch, Erschütterung und Schadstoffe verordnet:

1. Lastkraftfahrzeuge, die das höchst zulässige Gesamtgewicht von 3,5 t überschreiten oder deren mitgeführter Anhänger das höchst zulässige Gesamtgewicht von 3,5 t überschreitet, dürfen von der Rheintalautobahn A 14 über die Autobahnabfahrt Hörbranz – Lochau aus Richtung Deutschland die L 1, L 190 und L 202 nicht befahren, ausgenommen Abhol- und Zubringerdienste.
2. Lastkraftfahrzeuge, die das höchst zulässige Gesamtgewicht von 3,5 t überschreiten oder deren mitgeführter Anhänger das höchst zulässige Gesamtgewicht von 3,5 t überschreitet, dürfen von der Rheintalautobahn A 14 über die Autobahnabfahrt Bregenz die L 202 in Richtung Bregenz – Stadt nicht befahren, ausgenommen Abhol- und Zubringerdienste.
3. Lastkraftfahrzeuge, die das höchst zulässige Gesamtgewicht von 3,5 t überschreiten oder deren mitgeführter Anhänger das höchst zulässige Gesamtgewicht von 3,5 t überschreitet, dürfen die L 202 in Richtung Bregenz – Stadt ab der Autobahnauffahrt Citytunnel nicht befahren, ausgenommen Abhol- und Zubringerdienste.
4. Lastkraftfahrzeuge, die das höchst zulässige Gesamtgewicht von 3,5 t überschreiten oder deren mitgeführter Anhänger das höchst zulässige Gesamtgewicht von 3,5 t überschreitet, dürfen aus Richtung Lauterach die L 190 in Bregenz ab der Abzweigung Landstraße nicht befahren, ausgenommen Abhol- und Zubringerdienste.
5. Lastkraftfahrzeuge, die das höchst zulässige Gesamtgewicht von 3,5 t überschreiten oder deren mitgeführter Anhänger das höchst zulässige Gesamtgewicht von 3,5 t überschreitet, dürfen in Fahrtrichtung Bregenz – Stadt die L 13 ab der Kreuzung mit der Weidachstraße nicht befahren, ausgenommen Abhol- und Zubringerdienste.
6. Lastkraftfahrzeuge, die das höchst zulässige Gesamtgewicht von 3,5 t überschreiten oder deren mitgeführter Anhänger das höchst zulässige Gesamtgewicht von 3,5 t überschreitet, dürfen aus Fahrtrichtung Dornbirn die L 190 in Lauterach unmittelbar nach dem Kreisverkehr (km 53,426) nicht befahren, ausgenommen Abhol- und Zubringerdienste.

II.

Verordnungen, die dieser Verordnung widersprechen, treten mit der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Ingomar Wetzlinger

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, mit der die Verordnung über den Abschussplan in der Wildregion 1.3a (Ebnitertal) für die Jagdjahre 2020/2021 und 2021/2022 geändert wird

Auf Grund des § 38 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 67/2019, in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 2 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, in der Fassung LGBl.Nr. 82/2019, wird verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn über den Abschussplan, die zeitgerechte Erfüllung des Rotwildmindestabschusses und die Festsetzung abweichender Schuss- und Schonzeiten in der Wildregion 1.3a (Ebnitertal) für die Jagdjahre 2020/2021 und 2021/2022, ABl.Nr. 27/2020, wird wie folgt geändert:

Der § 2 Abs. 7 lautet:

„(7) Zusätzlich zu Höchstabschüssen nach Abs. 2 werden beim Rotwild im Jagdjahr 2021/2022 zwei Hirsche der Klasse I, zwei Hirsche der Klasse IIb sowie acht Hirsche der Klasse III (Schmalspießer und Jugendklassehirsche) als Kontingent (Regionshirsche, Springerhirsche) freigegeben. Je ein Hirsch der Klassen I und IIb sowie vier Hirsche der Klasse III dürfen in den auf der Ebnitertaler Seite gelegenen Jagdgebieten, die anderen Hirsche in den auf der Mellentaler Seite gelegenen Jagdgebieten erlegt werden.“

Für die Inanspruchnahme der Höchstabschüsse bei den Hirschen gelten nachfolgende Voraussetzungen:

- a) Hirsche der Klassen I und II sind unverzüglich entweder dem Hegeobmann oder einem von ihm benannten Vertreter vorzuzeigen;
- b) Jagdgebiete, die im Jagdjahr 2020/21 einen Hirsch der Klasse I oder Klasse IIb erlegt haben, dürfen im Jagdjahr 2021/22 keinen Hirsch derselben Klasse erlegen.“

Der Bezirkshauptmann

Dr. Harald Schneider

31. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 14. September 2021

BESCHLÜSSE:

Der 45. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2020) und der Tätigkeitsbericht 2020 des Instituts für Föderalismus werden zur Kenntnis genommen und dem Landtag vorgelegt.

Der Gemeinde Doren (Anschaffung eines Versorgungsfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr), dem Spielboden Dornbirn (Landesbeitrag 2021), dem Kultur- und Jugendverein Szene Lustenau (Openair und Kulturveranstaltungen 2021), dem Katholischen Bildungswerk (Programm „Alt.Jung.Sein. – Lebensqualität im Alter“), der Gemeinde Lochau (Kugelbeerbach und Oberlochauerbach, Hochwasserschutz) und verschiedenen Antragsstellern (Denkmalpflegeförderung, Wirtschaftsstrukturförderung) werden Beiträge gewährt.

Der Begleichung der Laborrechnungen des Landeskrankenhauses Feldkirch (COVID-19-Test) wird zugestimmt.

Im Rahmen des Entlastungsprojektes Stadttunnel Feldkirch werden weitere vorbereitende Baumaßnahmen umgesetzt und die Bauarbeiten für das Teilprojekt „Radwegbrücke Blödlebach mit Radweg und Steinschlichtung“ vergeben.

Der Anschaffung eines neuen Traktors, zwei Personenkraftwagen und einer Abrollkipplmulde für den Landesflussbauhof wird zugestimmt.

Das Untersuchungsprogramm „Erhebung der Grundwassergüte in Vorarlberg, Probeentnahme und Analytik 2019 – 2021“ wird genehmigt und ein Landesbeitrag gewährt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Susanne Sonntag

Kundmachung

der Landesregierung über die Höhe der Ausgleichsabgabe für Kinderspielplätze im Jahr 2022

Gemäß § 11 Abs. 2 des Baugesetzes wird kundgemacht:

Die Ausgleichsabgabe für Kinderspielplätze nach § 11 Abs. 1 des Baugesetzes beträgt im Jahr 2022

- a) 2.105 Euro im Falle einer Ausnahme nach § 10 Abs. 5 des Baugesetzes und
- b) 1.487 Euro im Falle einer Festlegung nach § 10 Abs. 6 des Baugesetzes.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
DI Lorenz Schmidt

Kundmachung

der Landesregierung über das Höchstausmaß der Beträge für fehlende Stellplatzflächen im Jahr 2022

Gemäß § 13 Abs. 4 lit. b des Baugesetzes wird kundgemacht:

Die Beträge nach § 13 Abs. 4 lit. b des Baugesetzes betragen im Jahr 2022

- a) 1.041 Euro pro m² bei fehlender Einstellplatzfläche und
- b) 240 Euro pro m² bei fehlender Abstellplatzfläche.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
DI Lorenz Schmidt

Kundmachung

gemäß § 46c Abs. 3 zweiter Satz des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat am 6. September 2021 einen Feststellungsbescheid gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung, hinsichtlich der Verlegung eines 1-kV-Erdkabels ausgehend von der Trafostation 513, Fellimännle, über die Alpe Rona und die Alpe Gafluna bis zum Anschlusspunkt „Seilbahn und Jagdhaus Gafluna“ im Gemeindegebiet von Silbertal erlassen. Es wurde festgestellt, dass das sich im unmittelbaren Nahebereich befindliche Natura-2000-Gebiet sowie seine Schutzgüter durch das erwähnte Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Dieser Bescheid zur Aktenzahl BHBL-II-930-93/2021-16 ist unter nachstehendem Link bis zum 7. Oktober 2021 abrufbar.

<https://vorarlberg.at/kundmachungen-bh-bludenz>

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Stefanie Reisinger

Rechenschaftsbericht

der Österreichischen Volkspartei Landesorganisation Vorarlberg für das Jahr 2020 gemäß § 10 Parteienförderungsgesetz

Einnahmen	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	25.832,90
2. Zuwendungen lt. Parteienförderungsgesetz	1.245.947,57
3. Beiträge von den der Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	197.739,15
4. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	479.314,73
5. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
6. Erträge aus sonstigem Vermögen	51.608,95
7. Spenden (gem. Abs. 2 lit. c)	547,16
8. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
9. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
10. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
11. Sachleistungen	0,00
12. Aufnahme von Krediten	0,00
13. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5% der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	0,00
	<hr/>
	2.000.990,46
Ausgaben	EUR
1. Personalaufwand	1.362.461,66
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	128.647,83
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	517.355,57
4. Veranstaltungen	3.982,60
5. Fuhrpark	0,00
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	9.860,81
7. Mitgliedsbeiträge	674,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	14.548,00
9. Kreditkosten und -rückzahlungen	8.300,30
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	11.923,60
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	97.122,53
13. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5% der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	12.755,68
	<hr/>
	2.167.632,58

Weitere Angaben gem. § 10 Abs. 2 Parteienförderungsgesetz:

- a) Die Parteienförderung wurde ausschließlich für die landespolitische Arbeit der Partei im Land verwendet.
- b) Spenden über EUR 1.000 im Berichtsjahr:
 - keine
- c) Beratungsunternehmen und Werbeagenturen, sofern das Entgelt EUR 1.000 überschritten hat:
 - Adpartners Advertising & Design GmbH & Co. KG, Universitätsstrasse 15A, A-6020 Innsbruck
 - IFAP - Institut für angewandte Politikwissenschaft e.U., Fuxmagengasse 12, A-6060 Hall in Tirol
 - Mount Media GmbH, Fuxmagengasse 12, A-6060 Hall in Tirol
 - mprove GmbH, Kalchern 652, A-6866 Andelsbuch
 - Werbe-Blank GmbH, Oberstdorfer Straße 10, D-87527 Sonthofen/Allgäu

Bregenz, 1. Juli 2021

Landesparteioibmann
Mag. Markus Wallner

Landesfinanzreferent
Wilhelm Gantner


Nach pflichtgemäßer Prüfung der Aufzeichnungen und aller dazugehöriger Unterlagen sowie der von den Leitungsorganen erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir, dass der Landes-Rechenschaftsbericht der Österreichischen Volkspartei, Landesparteiorganisation Vorarlberg in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteienförderungsgesetz des Landes Vorarlberg entspricht.

Dornbirn, 1. Juli 2021

einsplus Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH

DI Martin Trunk

Wirtschaftsprüfer

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.